

Vorlage Stadtparlament

vom 19. Dezember 2006 Nr. 2569

Gemeindepersonal

Parkplatzbewirtschaftung für städtisches Personal inkl. Lehrkräfte

1 Ausgangslage

Am 24. Juni 2003 erklärte der Grosse Gemeinderat die Motion „Parkplatzbewirtschaftung für städtisches Personal inkl. Lehrkräfte“ für erheblich. Der Stadtrat wurde gebeten, Bericht und Antrag zu stellen, wie er die Parkplatzbewirtschaftung für das Personal der städtischen Verwaltung und der Lehrkräfte durchführen möchte.

Dem Motionsauftrag kommt der Stadtrat mit der vorliegenden Vorlage nach.

2 Rechtliche Grundlagen

In der Vorlage an den Grossen Gemeinderat vom 21. September 2004, Nr. 5102, zur Teilrevision des Personalreglements, Nachtrag XI, wurde in Art. 48 der Randtitel „Parkplatzbenutzung“ eingefügt. Unter Ziff. 3.7 der Vorlage wurde ausgeführt, dass der Stadtrat mit der vorgesehenen Parkplatzbewirtschaftung für das Personal in Erfüllung eines Auftrages des Grossen Gemeinderates ein entsprechendes Reglement erlassen werde. Die Ergänzung des Randtitels verdeutlicht dazu die Rechtsgrundlage. Der Grosse Gemeinderat hat den Nachtrag zum Personalreglement am 16. November 2004 erlassen.

3 Reglement

Mit Beschluss Nr. 2394 vom 7. November 2006 hat der Stadtrat vom Reglementsentwurf „Parkplatzbewirtschaftung für städtisches Personal inkl. Lehrkräfte“ in erster Lesung zustimmend Kenntnis genommen. Anschliessend wurde der Entwurf den Personalverbänden, den Dienststellen sowie den Schulleitungen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die in Aussicht genommene Bewirtschaftung der Parkplätze löste unterschiedliche Reaktionen aus.



Diese reichen von Verständnis und Akzeptanz bis zur völligen Ablehnung. Erwartungsgemäss ist die Betroffenheit bei den Lehrpersonen am grössten. Trotz umfangreicher Vorbereitungsarbeiten und Abklärungen bedingen die Vernehmlassungsergebnisse verschiedene Anpassungen des Reglementsentwurfs. Nach erfolgter Überarbeitung wird der Stadtrat das Reglement erlassen. Anschliessend soll geprüft werden, ob der administrative Besitzerschutz verfügt werden soll, d.h. jene Massnahmen getroffen werden, damit bei Zuwiderhandlungen gebüsst werden kann. Im Weiteren müssen vor allem bei den Schulbauten Markierungen und Signalisationen für die Parkierungsmöglichkeiten angebracht werden. Das Inkrafttreten des Reglements ist in der zweiten Jahreshälfte 2007 vorgesehen.

4 Grundzüge des Reglements

Das Reglement regelt das Abstellen privater Fahrzeuge durch die Mitarbeitenden der Stadt St.Gallen auf den Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Benutzung eines Parkplatzes für Motorfahrzeuge gegenüber der Stadt besteht nicht. Die Gebührenpflicht bestimmt sich nach Massgabe des Benutzungszweckes. Ist der Zweck dienstlich, besteht keine, ist er teilweise dienstlich, besteht eine anteilmässige, ist er nicht dienstlich, besteht eine volle Entschädigungspflicht. Der Stadtrat setzt die Höhe der Benutzungsgebühren fest, wobei nicht ein Ertrag im Vordergrund steht. Die Dienststellen und Schulleitungen sind dafür zuständig, dass die Parkplätze den Kriterien für die Berechtigung entsprechend zugeteilt und die Parkierungsvorschriften eingehalten werden. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten wird darauf geachtet, dass Mitarbeitenden mit Behinderung, welche auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind, Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Der Stadtrat sieht vor, die Geschäftsprüfungskommission nach Erlass des Reglements über dessen Inhalt zu orientieren.

5 Anträge

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion „Parkplatzbewirtschaftung für städtisches Personal inkl. Lehrkräfte“ wird als erledigt am Protokoll abgeschrieben.

Der Stadtpräsident:
Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

